
Antrag

der Fraktion der CDU

Effektive Wohnraumversorgung statt teurer Selbstbeschäftigung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Auflösung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auflösung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“

- (1) Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst.
- (2) Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2022 ist von der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“, Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422, 425), tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Begründung:

Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ wurde 2015 durch Artikel 3 des Gesetzes über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz - WoVG Bln) zum 1. Januar 2016 errichtet. Nach § 2 des Errichtungsgesetzes besteht ihre Aufgabe darin, politische Leitlinien in Bezug auf die Wahrnehmung des Versorgungs- und Wohnungsmarktauftrages durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben. Dazu können auch Vorschläge zur Struktur der Unternehmen gehören, wie beispielsweise zu gemeinsamen Beratungsangeboten für die Mieterhaushalte, zum gemeinsamen Einkauf sowie zu Energieeffizienzmaßnahmen.

Auseinandersetzungen zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern haben spätestens seit 2021 eine gegenseitige Blockade verursacht. Ende März 2022 verließ eines der beiden Vorstandsmitglieder die Wohnraumversorgung Berlin und beklagte gegenüber der Presse, dass die Blockade die Umsetzung der Ziele „nahezu unmöglich“ mache. Die in § 2 des Errichtungsgesetzes benannten vollkommen richtigen Aufgaben und Ziele sowie die sinnvolle Intention werden somit nicht zufriedenstellend umgesetzt.

Mittlerweile verfügt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen über eine eigene zusätzliche Staatssekretärin für den Bereich Mieterschutz und Quartiersentwicklung. Damit ist die Struktur, die bisherigen Aufgaben und Intentionen der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ unmittelbar durch die für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung wahrnehmen zu lassen, auf behördlicher Seite gegeben.

Als nicht rechtsfähige Anstalt verfügt die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ über kein eigenes Vermögen und kann auch nicht selbst Dienst- oder Arbeitsverhältnisse begründen. Nach § 3 des Errichtungsgesetzes soll die Vorstandsfunktion im Nebenamt mit Vergütung wahrgenommen werden; die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auf dieser Grundlage erübrigen sich Regelungen zur Überleitung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen. Die Beschäftigten der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ sind solche des Landes Berlin und bleiben dies; ihre Dienst- oder Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert fort.

Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ verfügt allerdings über einen eigenen Wirtschaftsplan, der entsprechend abzuwickeln ist. Die Rechnung für das letzte laufende Haushaltsjahr 2022 ist von der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022/2023, Einzelplan 12, Titel 68240, sieht als Zuschuss an die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ 455.000 Euro für 2022 und 540.000 Euro für 2023 vor; im Einzelplan 15, Titel 68240 sind es nochmals jeweils 200.000 Euro. Diese Mittel können durch die

Auflösung der Anstalt größtenteils eingespart werden und stehen dann für sinnvolle Maßnahmen der Berliner Wohnraumversorgung, nicht für sinnlose Auseinandersetzungen zweier Vorstandsmitglieder, zur Verfügung.

Berlin, den 25. April 2022

Wegner Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU